

# RS Vwgh 2001/12/11 2001/05/0919

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2001

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

BauO OÖ 1994 §1 Abs3 Z9 idF 1998/070;

BauRallg;

KFG 1967 §37 Abs1;

ROG OÖ 1994 §30 Abs3 Z1 idF 1999/032;

## Rechtssatz

Offenkundiger Sinn von § 1 Abs. 3 Z. 9 Oö BauO 1994 ist es, dass Wohnwagen (wohl im weiteren Sinne; also auch Wohnanhänger), soweit sie sich zulässigerweise im Straßenverkehr befinden, von der Bauordnung ausgenommen sind. Weiters ausgenommen sind sie, wenn sie auf Dauer, also im Regelfall ohne Kennzeichen, auf Campingplätzen - die gemäß § 30 Abs. 3 Z. 1 Oö ROG 1994 (in der Fassung LGBI. Nr. 32/1999) einer entsprechenden Widmung bedürfen - abgestellt werden. Werden sie ohne Verkehrszulassung (also auf Dauer) auf Privatgrundstücken abgestellt, ist die Bauordnung für sie anwendbar. "Mobilheime" sind in dieser Gesetzesbestimmung offenbar deshalb mitangeführt, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001050919.X01

## Im RIS seit

02.04.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)